

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Käse. — Handel mit Karton usw. — Duplikatsarbeitsbücher. — Schülerhilfsdienst. — Verbot des Verkaufs von D.-H.-Werden. — Zuckererbrauchsregelung. — Sammlung getragener Männer-Oberkleidung. — Erzeuger- usw.-Höchstpreise.

Verordnung

über den Verkehr mit Käse. Vom 6. Juni 1918.

Auf Grund des § 3 Abs 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 wird nach Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes verordnet wie folgt:

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Hersteller- preis für 50 kg in Mk.	Großhandels- preis f. 50 kg in Mk.	Kleinhandels- preis f. 50 kg in Mk.
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	160	170	190
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	130	140	160
3. Quark- und Magerkäse	190	200	215
4. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	90	—	—
5. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 76 vom Hundert	72	75	84

§ 2. Der Herstellerpreis ist der Preis, der vom Verkaufer durch den Erzeuger, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufer durch den Handel nicht überschritten werden darf. Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufer durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkauf von Bruchteilen eines Hundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Mengen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung selbst ein.

§ 3. Die Verfertigung von anderem Käse als dem, für welchen im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Ein Verkauf von Rohkäse, s. B. Käsemasse nach Neuschäteller Art als Käse im Sinne der Ziffer 1 und 2 des § 1, ist unzulässig.

Für Verfertigung von Käse nach § 1 Ziffer 1 ist eine besondere Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle erforderlich.

§ 4. Die Ausfuhr von Käsequark oder fertigem Käse aus dem Großherzogtum Hessen und der Versand in denselben ist nur mit Genehmigung der Landes-Milch- und Fettstelle zulässig. Die Versandgenehmigung wird durch eine besondere Bescheinigung der Landes-Milch- und Fettstelle oder durch einen Genehmigungsvermerk derselben auf dem Frachtbrief erteilt.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich für den Versand von Käse und Käsequark von nicht-hessischen Gebieten nach dem Großherzogtum.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Preise gelten nur für den Käse, welcher unter Aufsicht und auf Veranlassung der Landes-Milch- und Fettstelle hergestellt und von dieser in Verkehr gebracht wird. Für allen sonst hergestellten Käse bleiben, soweit es sich nicht um Auslandsware handelt, die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Oktober 1916, insbesondere die dort festgesetzten Höchstpreise, weiterhin in Kraft.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind beugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbekundung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Verfertigung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzesverletzungen verpflichtet, über die Umstände und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Remuneration kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen anzuhängen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2, § 4, § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den in § 8 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Die Preise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25), und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 253).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkaufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkaufer von Käse zu.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 6. Juni 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Dombergl.

Bekanntmachung

über den Handel mit Karton, Papier und Pappe.
Vom 6. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 4, 6, 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Mai 1918 über den Handel mit Karton, Papier und Pappe (RGBl. S. 417) wird bestimmt wie folgt:

§ 1. Die auf Grund von § 6 der Bescheinigung des Bundesrats vom 24. Juni 1918 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Befämpfung des Kettenhandels (RGBl. S. 581) und unserer Ausführungs-Bekanntmachung hierzu vom 5. Juli 1918 (RGBl. S. 138) errichteten besonderen Stellen sind zuständig zur Erteilung, Verfassung und zum Widerruf der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis. Neben Bescheidurteilen entscheidet endgültig der Provinzialausschuß.

Für das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der vorerwähnten Ausführungs-Bekanntmachung vom 5. Juli 1918. Vor der Entscheidung der besonderen Stellen sind Vertreter der Papierhandels-gewerkschaften zu hören, die von den Großherzoglichen Handelskammern zu benennen sind.

§ 2. Der Provinzialausschuß ist zuständig, über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung von unbedrucktem und unbeschriftetem Papier, Karton und Pappe gemäß § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Mai 1918 ergeben, sowie über Streitigkeiten der in § 7 Satz 5 erwähnten Art endgültig zu entscheiden.

Darmstadt, den 6. Juni 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Dombergl.

Bekanntmachung.

Bezt.: Ausstellung von Duplikatsarbeitsbüchern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erlassung unserer Verfügung vom 8. April 1918, soweit noch nicht geschehen. Beif. 3 Lage.

Gießen, den 12. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Bezt.: Schülerhilfsdienst.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung des Kreiswirtschaftsamts Frankfurt a. Main ist eine Anzahl zuverlässiger älterer Schüler höherer Lehranstalten als Mäthmeschmerlhörer ausgebildet worden. Dabei hat gleich-

zeitig eine Unterweisung über die Behandlung von Gespanntieren und Maschinen stattgefunden.

Die so ausgebildeten Jungmänner können den Landwirten für die demnächst beginnende Ernte zur Verfügung gestellt werden. Indem wir Sie hierauf hinweisen, ersuchen wir zugleich, umgehend hierüber mitzuteilen, ob in Ihrer Gemeinde Bedarf nach solchen Hilfskräften besteht.

Ferner wollen Sie binnen 3 Tagen hierüber berichten, wieviel Jungmänner von den Landwirten Ihres Ortes für die Ernte, insbesondere im Monat Juli, benötigt werden.

Siegen, den 13. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Verbot des Verkaufs von D.-U.-Pferden, die von Landwirten erworben wurden.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Landwirte, die D.-U.-Pferde von den Landwirtschaftskammern käuflich erworben, sind zu verpflichten, die Pferde nur in ihren Betrieben zu verwenden und dieselben keinesfalls weiter zu veräußern, widrigenfalls sie eine Vertragsstrafe zu zahlen haben. Diese Bestimmung ist bei den Versteigerungen und Verlosungen der Pferde bekanntzugeben. Auf Anordnung des Landwirtschaftsministeriums ist eine Kontrolle auszuüben, ob die genannten Bedingungen eingehalten wird. Diese Kontrolle wurde bisher nur in benannten Fällen ausgeübt, in welchen der Landwirtschaftskammer Vorwürfe gegen die fragliche Bedingung zur Anzeige gebracht wurden. Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps bedingt nunmehr auf Durchführung einer allgemeinen Kontrolle. Diese soll deshalb nächstens vorgenommen werden.

Sie wollen in der Sache an Sie ergehende Anfragen der Landwirtschaftskammer alsbald erledigen; die einfache Erklärung der betreffenden Landwirte über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Pferde genügt nicht, vielmehr sind Sie verpflichtet, sich durch Augenschein davon zu überzeugen, ob die in Betracht kommenden Pferde, deren Rationale in dem Rundschreiben aufgeführt werden, tatsächlich noch im Besitz der Landwirte sich befinden.

Siegen, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung, hier: Sonderverteilung von Zucker für die Rationierung.

An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Gemäß Verfügung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 28. Mai 1918 ist als teilweiser Ersatz für die auf Grund der Verfügung des Direktoriums der Reichsgüterstelle vom 15. Mai 1918 herabgesetzte Tagesration an Mehl (Bekanntmachung vom 6. Juni 1918, Kreisblatt Nr. 66) in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 16. Juli 1918 auf den Kopf der zuckerberechtigten Bevölkerung eine Menge von 750 Gramm Zucker zu verteilen.

Diesem Personen, die zur Zeit der Sonderverteilung vorübergehend ihren Aufenthalt wechseln, haben, einerlei ob sie sich im Besitz einer Zuckerration befinden oder nicht, die Sonderzulage von dem Kommunalverband ihres ständigen Aufenthaltsorts zu empfangen.

Die Ausgabe dieses Zuckers erfolgt in der Zeit vom 16. Juni bis 16. Juli 1918. Es können auf die Zuckermarken 68, 69 und 70 je 250 Gramm Zucker = 750 Gramm Zucker für diese Zeit bezogen werden. Mit Ablauf des 16. Juli 1918 verlieren die Marken 68, 69 und 70 ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, vorstehende Bekanntmachung sofort veröffentlicht zu lassen.

Siegen, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Sammlung getragener Männer-Oberkleidung.

An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der Arbeiter in kriegswichtigen Betrieben, der Landwirtschaft und den Eisenbahnbewirtschaftungen hat die Reichsbekleidungsstelle eine allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer angeordnet. Der Kommunalverband Siegen (Landgemeinden des Kreises) hat hierzu die von Großh. Ministerium des Innern gemäß Verfügung vom 4. Juni d. J. Nr. III 13 221 festgesetzte Anzahl von Anzügen beizustellen.

Zur Sammlung bemerken wir:

1. Unter einem Anzug ist zu verstehen: Rock, Weste und Hose.
2. Der Zustand der abgelieferten Anzüge soll derart sein, daß diese eine starke Inanspruchnahme aushalten; auch sollen die

Kleidungsstücke ihrer Art nach zunächst der eingangs erwähnten Zweckbestimmung entsprechen.

3. Von der Ablieferung sind deshalb ausgeschlossen: Fracks, Smoking, Leinen-, Lüfter- und leichtere Planelle.

4. Bei der Ablieferung von Joppen, die am Hals geschlossen sind, ist die Ablieferung einer Weste nicht erforderlich.

5. Statt einer langen Hose kann auch eine Kniehose abgeliefert werden.

6. Die abzuliefernden Kleidungsstücke sollen von noch möglichst guter Beschaffenheit sein, damit Reparaturen vermieden werden.

7. Der Anzug braucht in seinen einzelnen Teilen (vergl. Biffer 1) nicht von demselben Stoff und derselben Farbe zu sein.

8. Unbearbeitete Anzugstoffe können ebenfalls zur Abgabe gelangen.

9. Bei der Abgabe wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche die amtliche Aufzeichnung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlaufe des Krieges etwa notwendig werdenden anderweitigen Einforderung getragen werden können. In der Bescheinigung ist die Abgabezeitpunkt zu vermerken.

10. Jeder Anzug ist mit einem Anhängesettel, worauf Nummer und Name des Abliefernden vermerkt wird, zu versehen.

11. Ueber die Ablieferung ist eine Liste zu führen, welche die Namen der Abliefernden und die abgelieferten Stücke sowie eine Anmerkung, ob Zahlung gefordert wird, zu enthalten hat.

12. Die abgelieferten Anzüge werden, soweit Bezahlung verlangt wird, nach einem Zahlungsverfahren gemäß Vorschrift der Reichsbekleidungsstelle bezahlt werden und es ist zu deren Abschätzung eine sachverständige Kommission von uns bestimmt, welche die Schätzung vornimmt.

Abgabebescheinigungen und Anhängesettel gehen Ihnen demnächst zu; Listen wollen Sie sich selbst anfertigen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes von hoher Bedeutung ist, alsbald in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, durchzuführen und uns spätestens bis Montag den 1. Juli d. J. Bericht mit Anschluß einer Abschrift der Liste (vergl. Biffer 11) zu erstatten. Ueber die Ablieferung der eingegangenen Anzüge an uns werden wir Ihnen sodann Weisung erteilen.

Siegen, den 11. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Preisfestsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Beschluß der Erzeuger- und Handelspreiskommission wird unsere Bekanntmachung vom 18. April 1918 mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in folgender Weise geändert:

I. In III Biffer 5 (Bohnen) wird hinzugefügt: ab 10. Juli 1918.

II. Die Bestimmungen in III Biffer 6 und 8 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

6. Bis zum 20. Juni 1918 gelten die Preise der Verordnung nicht für solche Karotten, die unter Glas gezogen sind. Im übrigen gelten für runde und längliche Karotten die folgenden Preise:

Erzeugerpreis	I. Gruppe		II. Gruppe	
	Groß-Preis	Klein-Preis	Groß-Preis	Klein-Preis
a) mit Kraut	0,15	0,20	0,18	0,25
b) ohne Kraut	0,25	0,33	0,30	0,35

Als Karotten gelten rötlichfarbige Speisemöhren von einer Höchstlänge von 11 cm.

8. Möhren (Gelbe Rüben)				
a) mit Kraut	0,10	0,13	0,17	0,12
b) ohne Kraut	0,18	0,24	0,28	0,26

III. Die Preise in III Biffer 9 werden wie folgt erhöht:

9. Kohlrabi	0,30	0,36	0,44	0,33	0,40
-------------	------	------	------	------	------

IV. Bei Biffer 11 wird hinter Frühweizung eingefügt: ab 20. Juli 1918. Hinter Frühvorkohl wird eingefügt: ab 11. August 1918.

V. Die in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1918 bezeichneten Preise für Mangold (Römisch Kohl) treten erst am 15. Juli 1918 in Kraft.

VI. Unsere Verordnungen vom 17. und 21. Mai 1918 über Preise für Kopfsalat werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 11. Juni 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle.

J. B.: Siemens, Großh. Regierungsassessor.

Wiesbaden, den 11. Juni 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Droegge, Geheimen Regierungsrat.